

Was ist eigentlich... Sport?

Liebe Sportfreundinnen,
liebe Sportfreunde,

wie Sie wissen, haben wir seit Ende 2015 in Deutschland ein eigenes Anti-Doping-Gesetz (AntiDopG). Damit vollzieht sich die Bekämpfung des Dopings auf zwei Ebenen.

I.

Auf der ersten Ebene haben wir das Regelwerk der Sportverbände. An der Spitze dieses Regelwerks steht der Anti-Doping-Code der World Anti-Doping-Agency (WADA). Die WADA ist eine Organisation des Privatrechts in der Rechtsform einer Stiftung mit Geschäftssitz in Kanada. In Deutschland haben alle Sportspitzenverbände diesen Anti-Doping-Code der WADA übernommen und verfahren danach. Der Anti-Doping-Code beschreibt zusammen mit seiner Verbotsliste Sachverhalte, die als Doping qualifiziert und verboten sind. Wer gegen diese Verbote verstößt, muss mit Sanktionen rechnen. Die geläufigsten Sanktionen sind Aberkennung von Wettkampfergebnissen und die Verhängung von Wettkampfsperren.

Diese Sanktionen können jedoch nicht gegen Jeden verhängt werden. Sowohl die WADA als auch die nationalen Sportverbände sind Subjekte des Privatrechts. Ihre Sanktionsgewalt erstreckt sich nur auf solche Personen, die dieser Sanktionsgewalt unterworfen sind. Unterworfen sind alle, die sich mit der Verbandsstruktur und dessen Regelwerk in irgendeiner Weise einverstanden erklärt haben. Dazu bedarf es einer Einverständniserklärung oder – wie Juristen es nennen – einer Unterwerfungserklärung der Betroffenen. Die Unterwerfungserklärung muss nicht ausdrücklich als solche erklärt werden. In aller Regel beinhaltet bereits der Beitritt zu einem Verein eine solche Unterwerfungserklärung. Nichtvereinsmitglieder unterwerfen sich der Sanktionsgewalt spätestens dann, wenn sie an einem Wettkampf eines Verbandes oder eines verbandsangehörigen Vereins teilnehmen. Spitzensportler in Kadern oder Pools erklären meistens schon mit Aufnahme in den Kader oder Pool ihr Einverständnis mit der Sanktionsgewalt.

II.

Auf der zweiten Ebene vollzieht sich die Bekämpfung des Dopings nach dem AntiDopG. Als Sanktionen sieht das Gesetz Geld- oder Freiheitsstrafen vor, außerdem können Gegenstände, die zur Tat benutzt worden sind, eingezogen werden.

Das AntiDopG ist ein staatliches Gesetz. Es gilt für alle, die der deutschen Staatsgewalt unterworfen sind. Unterworfen sind zunächst alle Deutschen. Für Ausländer gilt das Gesetz dann, wenn sie dagegen im Geltungsbereich des Gesetzes – also in Deutschland – verstoßen. Eine Einverständnis- oder Unterwerfungserklärung ist anders als für das Regelwerk der Sportverbände nicht erforderlich.

III.

Inzwischen haben Gerichte erste Urteile nach dem neuen AntiDopG ausgesprochen. Im Dezember vergangenen Jahres hatte der Bundesgerichtshof (BGH) über einen Fall zu

entscheiden, in dem der Täter Dopingmittel in nicht geringen Mengen besessen hatte. Der bloße Besitz solcher Dopingmittel ist verboten. In § 2 Abs. 3 AntiDopG heißt es wörtlich:

„Es ist verboten, ein Dopingmittel, das ein in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführter Stoff ist oder einen solchen enthält, in nicht geringer Menge zum Zwecke des Dopings beim Menschen im Sport zu erwerben, zu besitzen oder in oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verbringen.“

Der Täter hatte den Besitz der Dopingmittel nicht bestritten. Er hatte sich jedoch mit dem Hinweis darauf zu verteidigen versucht, dass die Dopingmittel nur zum Eigenverbrauch bestimmt gewesen seien. Außerdem nehme er an keinen Wettkämpfen teil, er treibe daher keinen Sport. Das gesetzliche Tatbestandsmerkmal „(...) zum Zwecke des Dopings beim Menschen im Sport (...)“ sei nicht erfüllt.

Dieser Argumentation ist das Gericht nicht gefolgt. Das Gericht stellt vielmehr fest, dass „Sport“ im Sinne des AntiDopG keine Wettkampfteilnahme voraussetze. Schon der gezielte mit körperlicher Anstrengung verbundene Muskelaufbau könne bereits das Tatbestandsmerkmal „beim Menschen im Sport“ erfüllen. Der Begriff „Sport“ umfasse auch nicht nur den Leistungssport, sondern ebenso auch den Breiten- und Freizeitsport. Strafbar sei dabei bereits der Besitz von Dopingmitteln. Ob sie nur zum Eigenkonsum bestimmt gewesen seien, sei unmaßgeblich und könne eine Bestrafung nicht verhindern. Das Gesetz verbiete jedweden Besitz (Aktenzeichen: BGH 4 StR 389/17).

Der Täter ist demzufolge verurteilt worden, und zwar zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr.

IV.

Das Urteil veranschaulicht deutlich den enorm weiten Anwendungsbereich des AntiDopG. Es gilt für alle, die sich gezielt körperlich ertüchtigen. Sie alle treiben Sport im Sinne des AntiDopG, unabhängig davon, ob sie an Wettkämpfen teilnehmen, ob sie Leistungs-, Breiten- oder Freizeitsport betreiben. Ich füge hinzu, das Gesetz gilt selbst dann, wenn man nicht einmal einem Sportverein angehört. Als Gesetz gilt es für alle. Irgendwelche Einverständnis- oder Unterwerfungserklärungen unter das Regelwerk des AntiDopG sind nicht erforderlich. Der Kreis der Adressaten des AntiDopG ist damit wesentlich größer als die Zahl derer, für die der WADA-Code der Sportverbände gilt.

Außerdem sind die Sanktionsmöglichkeiten härter als die Sanktionen, die der WADA-Code ermöglicht. So hat das Gericht im konkreten Fall eine Gefängnisstrafe verhängt. Das kann der WADA-Code nicht.

Schließlich ist das AntiDopG in seiner Struktur sogar härter als das Betäubungsmittelgesetz (BTMG). Während Konsumenten von Drogen in bestimmten Fällen straflos bleiben, wenn sie die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch besitzen (§ 29 BTMG), ist diese Folge dem Konsumenten von Dopingmittel grundsätzlich verwehrt. In § 3 AntiDopG widmet der Gesetzgeber dem Selbstdoping sogar eine eigene Norm und legt darin ausdrücklich dessen Verbot fest.

Ich wiederhole daher meine schon mehrfach ausgesprochene Bitte, und zwar für alle, nicht nur für Vereins-, Leistungs- oder Spitzensportler:

Hände weg vom Doping!

Wer dopt, macht sich strafbar und muss mit einer Gefängnisstrafe rechnen.

Den sauberen Sportlern wünsche ich weiterhin viel Freude bei der Ausübung Ihres Sportes.

Norbert Schlepp

Anti-Dopingbeauftragter im Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen (FLVW)